



**Gemeinsamer Bericht der
Bundesfachberater
2020 / 2021**

Inhaltsverzeichnis

I. Vorwort	3
II. Bericht	4
1. Erhalt traditioneller Veranstaltungen	4
2. Einforderung staatlicher Hilfe	6
a) Senkung der Kosten	6
b) Einforderung staatlicher Zuschüsse	6
3. Entwicklung von Alternativlösungen / Sonderveranstaltungen als temporärer Ersatz traditioneller Feste	7
4. Wiederaufnahme des Spielbetriebes	7
III. Ergänzungsbericht der Fachgruppe für Fahrgeschäfte	8
1. Aussetzung der Prüfung in Zeiten von Corona	8
2. Systemwechsel	9
3. VEMAGS-Gebühren	9
IV. Ergänzungsbericht der Fachgruppe Verkaufsgeschäfte nach Schaustellerart	10
V. Ergänzungsbericht der Fachgruppe Bildung	11
VI. Anlagen	12

I. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

der jährliche Delegiertentag des Deutschen Schaustellerbundes gibt uns immer Gelegenheit, kritisch Rückschau auf das Geleistete zu halten und gemeinsam zu beschließen, wie wir die anstehenden Herausforderungen der Zukunft meistern.

Wir, Ihre Bundesfachberater, erstatten Ihnen in den Fachgruppensitzungen zum einen persönlich Bericht, zum anderen geben wir den Kollegen, die nicht persönlich zum Delegiertentag anreisen konnten, mit einem begleitenden gedruckten Bericht Gelegenheit, die Details nachzuvollziehen.

Doch Corona hat uns auch in diesem Bereich zum Umdenken gezwungen:

Die langfristige und flächendeckende Untersagung der Volksfeste, die für unseren Beruf einem Berufsverbot gleichkam, brachte auch die Arbeiten in den jeweiligen Fachgruppen zum Erliegen. Stattdessen haben wir unsere Rolle und unsere Aufgabe darin gesehen, die Arbeit des Präsidiums und der Hauptgeschäftsstelle in der schwersten Krise unseres Berufsstandes nach Kräften zu unterstützen.

Das erweiterte Präsidium (Präsidium und Bundesfachberater) hat unter Leitung des Vizepräsidenten für Berufsfragen, Thomas Meyer, über die Nutzung der neuen Medien (wöchentliche Videokonferenzen, ständiger Erfahrungsaustausch im Fachberater-Chat) Aufgaben verteilt, bearbeitet und Ergebnisse zusammengeführt.

Über diese Arbeit erstatten wir Ihnen hiermit erstmals einen **einheitlichen Bericht**, dessen erster Teil sich mit unserer Arbeit in Bezug auf die Corona-Krise beschäftigt, der zweite Teil widmet sich den wenigen Neuerungen und Details in den Fachgruppen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!

Ihre Bundesfachberater

- Rudolf Schütze und Robért Hempfen, Fachgruppe Schau und Belustigung
- Josef Diebold und Raoul Krameyer, Fachgruppe Fahrgeschäfte
- Bernhard Kracke jun. und Alexander Eil, Fachgruppe Ausspielungsgeschäfte
- Diana Schliebs und Stephan Weber, Fachgruppe Schießgeschäfte
- Guido Ehlers und Philip Traber, Fachgruppe Reisende Zeltgaststätten nach Schaustellerart
- Andreas Manke und Christian Müller, Fachgruppe Verkaufsgeschäfte nach Schaustellerart
- Andreas Horlbeck und Konstantin Müller, Fachgruppe Bildung

II. Bericht

Am 28. Januar 2020 gab es in Deutschland den ersten Corona-Infektionsfall, am 8. März 2020 den ersten Toten.

An diesem Tag wurden erstmals größere Events abgesagt, zwei Tage später wandte sich Bundeskanzlerin Merkel an die Nation und kündigte den Lockdown an.

Damals hielten wir alle es noch für möglich, dass diese Beschränkungen kurzzeitig sind, insbesondere Open-Air-Veranstaltungen eine realistische Chance auf Durchführung haben.

Das Präsidium und die Bundesfachberater haben in jenen Tagen, gleich zu Beginn der Pandemie, vier Arbeitsfelder priorisiert:

1. **Erhalt der traditionellen Veranstaltungen**
2. **Einforderung staatlicher Hilfe, unterteilt in**
 - a) **Senkung der Kosten**
 - b) **Einforderung staatlicher Zuschüsse**
3. **Entwicklung von Alternativlösungen/Sonderveranstaltungen als temporärer Ersatz traditioneller Feste**
4. **Wiederaufnahme des Spielbetriebes**

1. **Erhalt traditioneller Veranstaltungen**

Die Frühjahrsveranstaltungen standen im März und April 2020 vor dem Aus und mussten gerettet werden, um einen bundesweit gefürchteten Domino-Effekt zu vermeiden. Die Übertragungswege des Virus waren noch nicht hinreichend erforscht, doch klar war, dass die Kontaktreduzierung (Abstände, Vermeidung von Begegnungen) und Desinfektion (Hände, Flächen) zielführend zur Reduzierung des Infektionsrisikos sind.

So haben wir in dieser Zeit das „DSB-Hygienekonzept zur Durchführung von Volksfesten in Zeiten von Corona“ erstellt, das technische und organisatorische Maßnahmen für das Festgelände, aber auch für jede unserer Sparten benennt.

Wir sprechen z.B. über Einlasskontrollen, Verbreiterung der Besucherstraßen auf dem Festplatz, mehr Sanitär- und Waschanlagen, Einrichtung von Desinfektionsstationen, Einbau von Plexiglasscheiben, Ernennung eines Hygienebeauftragten sowie die Trennung von Kasse und Warenausgabe in den Geschäften, einen limitierten Einstieg in die Fahrgeschäfte (nur jede zweite Gondel) und regelmäßige Reinigung.

Dieses Konzept soll gewissermaßen ein Werkzeugkasten sein, aus dem sich der Anwender die richtigen Instrumente herausucht. Nicht jede der vorgeschlagenen Maßnahmen ist auf jeder unserer Veranstaltungen erforderlich, umsetzbar, erwünscht, vermittelbar oder finanzierbar.

Ihre Erforderlichkeit und ihr Einsatz sind insbesondere abhängig von der:

- Größe, Dauer und Lage des Festes oder Marktes,
- seiner Grundfläche,
- der Anzahl seiner Gäste,
- den baulichen Gegebenheiten,
- seinem Publikum (Touristen/Einheimische),
- seiner Struktur (Kunsthandwerk/Handel/Gastronomie/Fahrgeschäfte u. ä.).

Dieses Hygienekonzept hat der DSB nicht nur seinen Mitgliedern, sondern auch allen Veranstaltern, Ordnungsämtern, Bürgermeistern usw. in ganz Deutschland zur Verfügung gestellt und damit einen wichtigen Akzent gesetzt!

Download: <https://www.dsbev.de/>

Viele der dort genannten Maßnahmen wurden mit fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnissen als äußerst sinnvoll bestätigt. Wir konnten mit diesem Konzept, angesichts der dann uns alle überrollenden Entwicklung, die Saison zwar nicht retten, aber zumindest im Laufe des Jahres 2020/2021 auch alternative Formate zu herkömmlichen Volksfesten solide durchführen.

Zur Veranschaulichung dieser Maßnahmen haben wir Hygiene-Illustrationen bei einem professionellen Grafiker in Auftrag gegeben. Diese Illustrationen ermöglichen insbesondere den Verbänden vor Ort, ihren kommunalen Ansprechpartnern unsere Möglichkeiten zu verdeutlichen.

Sie stehen den Mitgliedern unentgeltlich zum Download zur Verfügung:

Download: <https://www.dsbev.de/mitgliederbereich/>

Im Sommer 2020 sanken die Infektionszahlen deutlich und machten uns begründete Hoffnung, dass die Weihnachtsmärkte 2020 stattfinden können. Um auch hier die volle Leistungsfähigkeit und das Verständnis der Branche zu dokumentieren, haben wir in Zusammenarbeit mit der Firma Project M eine „Machbarkeitsstudie Weihnachtsmärkte“ erstellt, fachlich unterstützt vom Deutschen Tourismusverband.

Diese Studie – sie beinhaltet ähnliche Instrumente wie das Hygienekonzept, legt jedoch den Fokus z. B. auf die städtebaulichen, touristischen und wirtschaftlichen Aspekte der Weihnachtsmärkte – legten wir allen Bundesministern, Ministerpräsidenten, Landesministern und Bundestagsabgeordneten in Deutschland vor.

Zudem erwies sich unsere Partnerschaft mit dem Deutschen Städtetag als kommunaler Spitzenverband als äußerst tragfähig, der diese Studie an seine Mitglieder weiterleitete.

Und da Zeit ein kostbares Gut ist, haben wir denjenigen, die die Studie nicht komplett lesen wollten, die wesentlichen Eckpunkte im Rahmen eines „Hygiene-Films“ zur Verfügung gestellt, der hier auch weiterhin abrufbar ist:

Download: <https://www.youtube.com/watch?v=XJ6RIWIDATg>

2. Einforderung staatlicher Hilfe

a) Senkung der Kosten

Mit der Gewissheit einer extremen Saure-Gurken-Zeit haben wir zusammen mit Präsidium und Hauptgeschäftsstelle zeitgleich zu den hier schon geschilderten Maßnahmen mit kritischem Auge unsere Kostenpositionen durchgesehen – was ist vermeidbar?

Die seit Jahrzehnten in der Sache harte, im Ton aber immer freundliche und verbindliche Zusammenarbeit mit den unterschiedlichsten Institutionen und Akteuren erwies sich hier als ausgesprochen vorteilhaft.

Es konnten in bemerkenswerter Schnelligkeit Gespräche geführt und Ergebnisse erzielt werden, mit z.B.:

- Bundesfinanzministerium und Landesfinanzministerien zum Thema der Steuerstundungen, Senkung der Vorauszahlungen und Verzicht auf Zinspflichten
- BGN, GEMA, GEZ zum Thema Stundung bzw. Verzicht auf die Beiträge
- Versicherungen, insbesondere KFZ- und Berufshaftpflichtversicherung

Zur Aufnahme anderer Berufstätigkeiten für unsere Kollegen:

- Ausnahmen in Bezug auf das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz und Anpassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes über die Dauer der Corona-Krise,
- Erleichterungen bei dem Thema der Arbeitnehmerüberlassungen über das Bundesarbeitsministerium.

Zum Entgegenkommen der Landesbauministerien in Bezug auf unsere Fliegenden Bauten berichtet der Bundesfachberater Josef Diebold gesondert.

b) Einforderung staatlicher Zuschüsse

Parallel hatten wir den Anspruch, nicht geduldig darauf zu warten, ob und wann staatliche Stellen ihre Hilfsprogramme vorstellen. Wir wollten unter konkreter Bezugnahme auf unser Gewerbe frühzeitig Signale setzen und staatliche Entscheidungsprozesse beschleunigen.

In Zusammenarbeit mit drei renommierten Steuerberatern, die sich in unserer Branche sehr gut auskennen, haben wir ein Soforthilfemodell („Rettungsschirm“) erarbeitet, das einem „Gießkannen-Konzept“ in dem Sinne, dass jedem Schaustellerbetrieb pauschal ein gewisser Prozentsatz seiner Vorjahresumsätze gezahlt wird, eine klare Absage erteilt.

Denn es ist vollkommen klar, dass ein Betrieb mit einem abbezahlten Geschäft und wenig Personaleinsatz anderer Zuwendungen bedarf, als z.B. der unter erheblichem unternehmerischen Risiko vor drei Jahren mit Krediten gegründete Neubetrieb.

So sah unser Rettungsschirm Soforthilfen vor, die den durch den Ausfall der Frühjahrmärkte angeschlagenen Betrieben zunächst mit einem Vorschuss finanziell Luft verschaffen sollten, im Anschluss dann finanzielle Hilfen, die streng an der Kostenstruktur orientiert sind.

Nicht ohne Stolz stellen wir nun fest, dass sich in den damaligen Soforthilfen und anschließend dann in den Überbrückungshilfen I, II, III und III Plus diese Gedanken wiederfinden.

3. Entwicklung von Alternativlösungen / Sonderveranstaltungen als temporärer Ersatz traditioneller Feste

In der Ungewissheit, ob staatliche Hilfen ausreichen, die Betriebe zu stützen und dem Ziel folgend, endlich wieder „eigenes Geld zu verdienen“, haben wir die allerorten aufkommenden Sonderveranstaltungen (temporäre Freizeitparks) mit Rat und Tat unterstützt.

Auch hier waren unsere Hygienekonzepte hilfreich, funktionieren sie doch unabhängig vom Format. Wir haben den Informationsaustausch in alle Himmelsrichtungen befördert und mit Leuchtturmveranstaltungen in einigen Städten wichtige Akzente setzen können.

An dieser Stelle ist auch Dank auszusprechen an unsere Partner in den Städten und Gemeinden, die uns oft unentgeltlich Türen geöffnet und Wege bereitet haben, um auf öffentlichen Plätzen (oft kostenlos) unsere Formate abhalten zu können. Hier hat sich gezeigt, dass eine von Vertrauen und Seriosität geprägte Zusammenarbeit der Verbände vor Ort durch nichts zu ersetzen ist und in Krisenzeiten der Schlüssel zum Überleben sein kann.

4. Wiederaufnahme des Spielbetriebes

Angesichts der Serienreife der ersten Impfstoffe und einer, wenn auch zögerlich startenden Impfkampagne, machten wir uns erneut berechtigte Hoffnungen auf einen Spielbetrieb – zumindest im Sommer 2021 – in dessen Vorbereitung wir die Erfahrungen, die wir für coronabedingte Volksfeste und Freizeitparks im Jahr 2020 gewonnen haben, in einem Handlungsleitfaden zur Verfügung gestellt haben.

Was hat funktioniert, was kann man besser machen, was macht man besser nicht nochmal?

Auch dieser Handlungsleitfaden wurde allen Amtsstuben Deutschlands zugänglich gemacht.

Download: <http://url.dsbev.de/4p>

Das Fördermitglied des DSB, die Alegria GmbH, die auf Schulungen und Beratungen auf dem Gebiet der Gebäudereinigung, Küche, Lebensmittel, Hotelwesen usw. spezialisiert ist, hat im Auftrag des DSB

und unter Beteiligung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe eine Seminarreihe aufgelegt, an der im ersten Durchgang Vertreter vieler DSB-Mitgliedsvereine teilnahmen, um mit Fug und Recht vor Ort behaupten zu können:

Wir haben einen geschulten, qualifizierten und zertifizierten Hygienebeauftragten, der den Veranstaltern vor Ort beratend zur Seite steht, um das höchste Ziel zu erreichen – die Durchführung sicherer Volksfeste!

Diese Seminare, die bisher in Hamburg, Bocholt, Berlin, Nürnberg und Stuttgart stattfanden, können auch von den Mitgliedsverbänden gebucht werden, hierzu nehmen Sie bitte Kontakt mit unserer Hauptgeschäftsstelle in Berlin auf. Wir legen Ihnen diese Veranstaltung ans Herz.

III. Ergänzungsbericht der Fachgruppe für Fahrgeschäfte

Das Recht der Fliegenden Bauten ist Baurecht und damit Landesrecht.

Zur Vereinheitlichung und Koordinierung der Themen, die mit unseren (über Landesgrenzen hinweg reisenden) Fliegenden Bauten stehen, haben die 16 Bundesländer schon vor vielen Jahren den sog. Arbeitskreis Fliegende Bauten ins Leben gerufen, in dem Vertreter aller Landesbauministerien, der großen Prüforganisationen und – als Gäste – wir Verbände vertreten sind.

1. Aussetzung der Prüfung in Zeiten von Corona

Dieses Gremium war auch im Frühjahr vergangenen Jahres dementsprechend unser sofortiger Ansprechpartner, um für eine Aussetzung der eng getakteten, akkurat überwachten, aber leider auch sehr aufwändigen und teuren Prüfung unserer Anlagen zu werben.

Wir verdeutlichten, dass es den meisten Betreibern ohne Engagement auf dem Volksfestplatz allein schon mangels Platz, Personal und ausreichender Stromversorgung nicht möglich ist, ihre Anlagen aufzubauen und den Prüfern im Betrieb vorzuführen. Auch die Fortsetzung der noch bei einigen Betreibern ausstehenden Ertüchtigungen der Anlagen gemäß der Entscheidungshilfen nach DIN EN 13814 ist allein schon in Ermangelung jeglicher Einkünfte erschwert.

Die Vertreter der Landesbauministerien erkannten die Situation schnell und gaben 2020 und auch 2021 die Empfehlung heraus, dass auf die Durchführung der technischen Prüfung verzichtet werden kann und diese erst dann nachgeholt werden muss, wenn die Anlage in den Spielbetrieb geht, d.h. auf dem Volksfestplatz.

2. Systemwechsel

Am 14. und 15. Dezember 2021 sollte erstmals seit knapp zwei Jahren der Arbeitskreis Fliegende Bauten in Präsenz stattfinden. Dominierendes Thema wäre wahrscheinlich gewesen:

Unter welchen Voraussetzungen kann ein Systemwechsel in Bezug auf die Genehmigung und den Betrieb Fliegender Bauten stattfinden?

Gegenwärtig sind unsere Ausführungsgenehmigungen immer zeitlich befristet und die Neuerteilung von einer anstandslosen Prüfung abhängig. Diese Prüfung wird immer vor dem Hintergrund der dann aktuell geltenden Norm durchgeführt, so dass uns der Wechsel von der DIN 4112 zur DIN EN 13814 die allen bekannten Bauchschmerzen bereitete. Sie konnten nur gelindert werden, indem die Entscheidungshilfen für alle unterschiedlichen Anlagentypen entwickelt wurden.

Mit ihrer Hilfe muss die neue Norm nicht im Wortlaut erfüllt werden, sondern die Anlage über unterschiedlichste Wege „lediglich“ das Sicherheitsniveau der neuen Norm erreichen.

Um von zukünftigen Normwechseln unabhängiger zu werden, streben wir einen Wechsel zu einem System an, das dem des Kraftfahrzeugwesens ähnelt, d.h. eine unbefristete Genehmigung (die dann auch bei Normwechsel weiterhin gilt) und regelmäßige Neuerteilungen der Betriebserlaubnis, analog zu dem zweijährigen TÜV bei Pkws.

2017 wurde dieses Anliegen sehr intensiv auf allen Ebenen vom Arbeitskreis Fliegende Bauten bis hoch zur Bauministerkonferenz durchdacht.

Seinerzeit machte man zur Voraussetzung für einen solchen Systemwechsel, dass bei Eintritt in dieses System zunächst **alle** Anlagen die DIN EN 13814 im Wortlaut zu erfüllen hätten, von späteren Normwechseln blieben die Anlagen dann verschont.

Diese Voraussetzung kann von der Mehrzahl der Bestandsanlagen keinesfalls erfüllt werden, so dass das damalige Vorhaben scheiterte.

3. VEMAGS-Gebühren

Ein weiteres Thema unserer Fachgruppe war und ist die drastische Erhöhung der VEMAGS-Gebühren seit dem 1.1.2020 um bis zu 500 Prozent.

Diese Erhöhung wird damit begründet, dass die Landesrechnungshöfe in der Vergangenheit feststellten, dass nicht alle an den Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden ihre Leistungen in Rechnung gestellt hatten, dazu aber verpflichtet sind.

Der vorherige Zustand sei gewissermaßen rechtswidrig gewesen.

Für uns ist diese neue Gebührenordnung unerträglich, insbesondere weil wir – im Gegensatz zu Schwerlastbetrieben – die gestiegenen Kosten auch nicht an einen Auftraggeber durchreichen können. Über den gesamten Verlauf des Jahres haben wir unsere Kritik allen Landesverkehrsministern, dem Bundesverkehrsminister und den Mitgliedern der Verkehrsausschüsse auf Landes- und Bundesebene vorgetragen, die die Kritik am System durchaus annehmen, aber jeweils pauschal auf eingerichtete Arbeitskreise verweisen, die gegenwärtig prüfen, inwieweit mit **Dauererlaubnissen** oder auch der Erweiterung des Kreises für anhörungsfreie **Genehmigungen** die Kostenlast reduziert werden kann.

Sehr deutlich war hier auch der Wahlkampf zu spüren, kein Bundestagsabgeordneter hat sich diesem Thema näher gewidmet, auch weil es ausgesprochen kompliziert ist und technischen Sachverstand erfordert.

Zur Stärkung unserer Position hat das Präsidium den Beitritt in die Bundesfachgruppe Schwertransport und Kranarbeiten (BSK) beschlossen, einem Verband, der mit dem DSB in Bezug auf die Personalstärke vergleichbar ist, aber ausschließlich mit diesen speziellen Themen befasst ist.

Seine Erfahrung und sein Netzwerk steht nun auch uns zur Verfügung, gemeinsam haben wir uns nun an die Mitglieder des Arbeitskreises gewandt.

Diese Materie ist zäh, wir werden hier einen langen Atem benötigen, um zu Ergebnissen zu gelangen.

Unsere diesbezüglichen Stellungnahmen und unsere konstruktiven Vorschläge können Sie gerne im Detail nachlesen, wenden Sie sich hierzu bitte an die Hauptgeschäftsstelle.

■ Josef Diebold und Raoul Krameyer

IV. Ergänzungsbericht der Fachgruppe Verkaufsgeschäfte nach Schaustellerart

Corona hat vieles zum Stillstand gebracht, nicht aber die Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf Verpackungsmaterialien. Vor Neuerungen auf diesem Gebiet werden wir als Verband von den Ministerien zu Anhörungsverfahren eingeladen, in denen unsere oberste Aufgabe immer ist, einzuschätzen, ob die (sicher lobenswerten) Vorstöße des Gesetzgebers zur Eindämmung der Verpackungsflut für uns in der Praxis auch realisierbar sind, sowohl praktisch als auch finanziell.

Zur Seite steht uns hier der geschäftsführende Gesellschafter von Winkler & Schorn, Dr. Christian Lutzky, der mit uns jedes einzelne dieser Anhörungsverfahren im Detail durchspricht und uns hilft, qualifizierte Stellungnahmen zu erarbeiten, die glücklicherweise auch gehört werden.

Welchen Inhalt diese Stellungnahmen in den zwei vergangenen Jahren hatten, können Sie in der Hauptgeschäftsstelle abfragen, die Ihnen diese Dokumente gern zusendet.

Einen Artikel, der zu diesem Thema im Komet erschienen ist und auch Auskunft über z.B. die Frage gibt, ob bei Neuerungen vorhandenes Material noch aufgebraucht werden kann und über wen verlässlich die gesetzeskonformen Materialien zu beziehen sind, fügen wir in der Anlage bei.

(Anlage 1)

- Andreas Manke und Christian Müller

V. Ergänzungsbericht der Fachgruppe Bildung

Die Pandemie zwang viele von uns, zumindest vorübergehend, in anderen Berufen tätig zu werden, aber auch, sich in Bezug auf alternative Veranstaltungsformate, Überbrückungshilfen, Kredite usw. mit recht unbeliebten Materien auseinanderzusetzen.

Eine gute Schulbildung und den Arbeitsalltag begleitende Fortbildungsmaßnahmen zeigten in dieser Zeit deutlich ihre Vorteile.

In unserem Bereich ist DIGLU (digitales Lernen unterwegs) für die Jugend sicherlich gegenwärtig das wichtigste Projekt, das das analoge, oft schlecht leserliche, manchmal abhanden gekommene Schultagebuch durch ein digitales ersetzt.

Es befindet sich gegenwärtig noch in der Erprobungsphase, nach dem Start in sieben Bundesländern nehmen nun alle daran teil und wir sind sehr zuversichtlich, dass es zukünftig fester Bestandteil unseres Schulsystems von Stamm- und Stützpunktschulen wird.

Des Weiteren ist ein europäisches Fortbildungsprojekt in der Entwicklung, entsprechende Gelder werden ggw. bei der EU beantragt. Ziel ist es, die Nachhaltigkeit und den Umweltschutz auf Volksfesten und Weihnachtsmärkten voranzubringen, indem die diesbezüglichen Möglichkeiten in Lerneinheiten aufbereitet werden, die dann in den nächsten Jahren z.B. im BeKoSch-Unterricht, aber auch in vergleichbaren Maßnahmen in anderen EU-Ländern eingesetzt werden.

- Andreas Horlbeck und Konstantin Müller

VI. Anlagen

Anlage 1

DSB-Pressedienst

Komet-Ausgabe: 5716; Datei: Leitartikel_210318 Artikel Komet Neue Gesetze

Neue Gesetze für Verpackung: Überblick & Empfehlungen

Man sollte meinen, dass es momentan wichtigere Themen in der Politik gäbe als neue Gesetze, die Verpackung regulieren. Leider ist dem nicht so, und die Bundesregierung „erfreut“ das Schaustellerherz mit vier neuen Bestimmungen zu diesem Thema.

Unser Fördermitglied und Experte auf diesem Gebiet, Herr Dr. Christian Lutzky von der Fa. Winkler & Schorn, Roßtal, mit dem uns eine nun schon Jahre währende enge Zusammenarbeit in dieser Spezialmaterie verbindet, stellt uns im Folgenden die Neuerungen kurz und knapp vor – und rät, worauf nun zu achten ist:

Nummer 1: Die Einwegkunststoff – Verbotsverordnung

Die Verordnung listet eine Reihe von speziellen Artikeln, die ab 3.7.2021 verboten werden (siehe Abbildung).

Bemerkenswert sind vor allem zwei der verbotenen Produktgruppen:

- **Trinkhalme:**

Hier gibt es derzeit keine sinnvollen Alternativen

(auch wenn Ihnen das viele engagierte Verkäufer anders erzählen):

- ☹ „Biokunststoff“-Trinkhalme (z.B. aus PLA) werden ebenfalls verboten.
- ☹ Papier-Trinkhalme sind in der Regel nicht lebensmittelecht (wegen Leim und Papierfasern, die sich im Getränk lösen können).
- ☹ Mehrwegvarianten aus Glas oder Edelstahl sind professionell nur sehr schlecht zu reinigen und auf Festen auch einfach richtig gefährlich.
- ☹ Makkaroni (also echte Pasta) verändern durch die abgegebene Speisestärke das Getränk und sind damit lebensmittelrechtlich nicht zulässig.

- **Getränkebecher und Lebensmittelbehälter „aus EPS“:**

Der Gesetzgeber hat übersehen, dass ein erheblicher Teil der Styroporbehälter (zum Beispiel Hamburger-Boxen oder Klappschalen) gar nicht aus EPS, sondern aus XPS gemacht werden. XPS bleibt erlaubt! Fragen Sie im Zweifel Ihren Lieferanten, was Sie verwenden.

Lagerbestände?

Lagerbestände (auch im Großhandel) dürfen auch nach dem 3.7.2021 aufgebraucht (und gehandelt) werden. Die Produkte dürfen aber nicht mehr hergestellt oder importiert werden.

Meine Empfehlung:

- Die Ersatzprodukte sind in der Regel teurer als die verbotenen Produkte. Prüfen Sie, welche Verpackungen in Ihrem Sortiment vom Verbot betroffen sind. Lassen Sie sich von Ihrem Großhändler (oder von uns bei Winkler & Schorn) Alternativen anbieten.
- Bei Styropor-Produkten fragen Sie Ihren Lieferanten, ob es sich um EPS (verboten) oder XPS (erlaubt) handelt.
- Kaufen Sie ggf. Produkte auf Lager, wenn Sie bei der Umstellung mehr Zeit benötigen.

Meine Meinung:

Der Gesetzgeber hat an dieser Stelle nicht nachvollziehbar gearbeitet. Die Unterscheidung von EPS und XPS bei Styropor ergibt aus Umweltsicht keinen Sinn. Unsinn ist auch das Verbot der Kunststoff-Trinkhalme, solange es keine lebensmittelrechtlich zulässigen Alternativen gibt. Der folgenschwerste Punkt ist aber sicherlich, dass viele Betriebe gezwungen werden, Verbund-Verpackungen (z.B. Pappe mit Kunststoff-Beschichtung) zu verwenden. Die sind aber immer umweltschädlicher als Verpackungen, die nur aus einem Material bestehen (selbst wenn das eine Material Kunststoff ist).

Was hat der DSB getan?

Auch Schausteller wollen die Umwelt schützen. Der DSB hat sich umgehend Gesetzgebungsprozess eingebracht, und auf die äußerst zweifelhafte Ökobilanz aufmerksam gemacht.

Nummer 2: Einwegkunststoff – Kennzeichnungsverordnung

Der Gesetzgeber möchte (wie z.B. bei Zigaretten) den Konsumenten vor den Umweltrisiken von Kunststoffen warnen. Dazu soll ein entsprechendes Warnlogo aufgebracht werden. Schausteller betrifft das direkt bei Trinkbechern aus Kunststoff.

Auf einen Blick: Einwegkunststoff-Kennzeichnungsverordnung

- Kommt sehr wahrscheinlich
- Gilt **ab 3.7.2021**
- Produktions- und Einfuhrverbot
- Lagerbestände, auch im Handel,
- dürfen aufgebraucht werden

Betroffene Produkte für Schausteller: Trinkbecher aus Kunststoff oder mit einer Kunststoffbeschichtung
→ müssen mit dem Warnlogo versehen werden!



Handlungsbedarf bei eigenen Werbedruckern

Lagerbestände?

Entwarnung. Lagerbestände (auch im Großhandel) ohne Logo dürfen auch nach dem 3.7.2021 aufgebraucht (und gehandelt) werden.

Meine Empfehlung:

Bei Bechern, die Sie „von der Stange“ kaufen, wird der Hersteller die Markierung erledigen. Es besteht kein Handlungsbedarf für Sie.

Bei Bechern, die extra für Sie gefertigt werden, müssen Sie Ihren Lieferanten ansprechen, denn der muss für Sie den Druck ändern und das neue Warnlogo aufbringen. Es entstehen definitiv Kosten für neue Druckplatten und zusätzliche Druckfarben. Das Warnlogo muss genau in der vorgegebenen Form, Größe und Farbe aufgedruckt werden.

Meine Meinung:

Diese Verordnung verursacht unnötige Kosten und damit Preissteigerungen. Das Warnlogo muss zwingend in drei Farben abgedruckt werden. Ein einfarbiges Warnlogo hätte den Zweck genauso erfüllt und keine so überzogenen Zusatzkosten verursacht.

Nummer 3: Plastiktüten – Verbot (= Erste Novelle des Verpackungsgesetzes)

Das Gesetz verbietet ab 1.1.2022 Plastik-Tragetaschen in bestimmten Stärken. Die Details dazu zeigt die Übersicht. Die Stärke Ihrer Tragetaschen erfahren Sie im Zweifel von Ihrem Lieferanten.

Auf einen Blick: Plastiktütenverbot

- Kommt sicher
- Gilt ab 1.1.2022
- Nutzungsverbot -Reste dürfen nicht aufgebraucht werden

Verboten werden:

- Kunststoff-Tragetaschen zwischen 15 und 50 my Materialstärke
- „mit und ohne Tragegriff“
- die direkt in der Verkaufsstelle oder am Stand befüllt werden
- Auch solche aus „Bio-Kunststoffen“

Nicht verboten werden:

- Kunststoff-Tragetaschen unter 15 my, die für das „hygienische Verpacken“ von Lebensmitteln erforderlich sind
- Starke Kunststoff-Tragetaschen über 50 my
- Tragetaschen und -beutel aus Papier
- Mehrweg-Tragetaschen (z. B. aus Baumwolle oder PP-NonwovenMaterial)
- Verpackungen, die bereits vorab fertig befüllt sind, z. B. vorverpackte Zuckerwatte

Bei unter 15 my starken Taschen gibt es eine Ausnahme vom Verbot: die hygienische Verpackung von Lebensmitteln. „Hygienisches Verpacken“ ist nach vorherrschender Meinung dann gegeben, wenn Beutel oder Tüte direkten Lebensmittelkontakt haben. Eine Tragetasche, in die viele kleine einzeln verpackte Sachen reinkommen (z.B. wenn ein Kunde 10 Tüten Mandeln kauft) ist hingegen für die hygienische Verpackung zweifelsohne nicht erforderlich.

Unter das Verbot fallen übrigens auch „Butterbrotbeutel“ aus Plastik, wenn Sie diese am Stand befüllen und diese über 15 my haben (z.B. oft bei Süßwaren!). Sie können dies umgehen, indem Sie nicht direkt am Stand, sondern bereits daheim abfüllen.

Die Verbote gelten identisch auch für Tragetaschen aus „Biokunststoffen“. In Stärken unter 15 my sind diese derzeit aber kaum sinnvoll zu fertigen.

Lagerbestände:

Vorsicht! Das Böse an diesem Gesetz ist, dass zum Stichtag am 1.1.2022 keine der verbotenen Beutel mehr verwendet werden dürfen, auch keine Lagerbestände! Daher werden die Großhändler die verbotenen Produkte sehr zügig auslisten und ggf. ausverkaufen.

Meine Empfehlung:

Prüfen Sie schnellstmöglich, was Sie an den verbotenen Taschen und Beuteln noch auf Lager haben und verbrauchen Sie diese Tüten und Beutel unbedingt rechtzeitig. Passen Sie die my-Stärke bei Plastiktüten mit eigenen Werbedrucken nach oben oder unten an, oder wechseln Sie zu einer der Alternativen.

Alternativen:

- Kunststoff-Tragetaschen über 50 my, wenn es um Stabilität und Wetterfestigkeit geht, z.B. für Flaschen oder scharfkantige Produkte wie Geschenksets auf Weihnachtsmärkten.
- Kunststoff-Tragetaschen oder -beutel unter 15 my, wenn diese direkten Lebensmittelkontakt haben.
- Oder Sie gehen vom Kunststoff weg: Papiertragetaschen oder auch Papier-Bodenbeutel ohne Griff zum Einrollen. Papier ist in der Regel teurer als Kunststoff.

Meine Meinung:

- Papierbeutel und -tüten sind nicht wetterfest -- und wer von uns hat nicht schon Platzregen auf dem Festplatz erlebt?
- Viele Geschäfte werden ihre Tragetaschen einfach über 50 my Stärke anheben. Damit wird im Endeffekt mehr Plastik verwendet statt weniger.

Tragetaschen aus umweltfreundlichen Stärkeblends (Mater-Bi, Bioplast, etc.), die rückstandslos kompostieren, selbst in der freien Natur, werden handstreichartig mit verboten. Das ist ökologischer Unsinn!

Nummer 4: Mehrweg – Pflicht & Erweiterung der LUCID-Datenbank (= Zweite Novelle des Verpackungsgesetzes)

Auf einen Blick: Mehrwegpflicht & LUCID-Erweiterung

- Kommt vielleicht oder auch nicht
- Soll **ab 1.1.2023** gelten
- Details bisher unklar, noch im Abstimmungsprozess
- Sehr umstritten: Wahl 2021 wird vermutlich weitere Änderungen verursachen
- Empfehlung: Entwicklung des Gesetzes und der Angebote auf dem Markt abwarten bis etwa Mitte 2022

Regelungen :

- Für Speisen und Getränke „to go“ soll ohne Aufpreis neben einer Einwegverpackung zwingend auch eine Mehrwegverpackung angeboten werden müssen (für Betriebe mit mehr als 5 Mitarbeitern oder mehr als 80m² Fläche)
- Auch bei Serviceverpackungen mit Lizenzierung über den Vorlieferanten soll neuerdings eine Registrierung bei LUCID nötig werden

Ab 1.1.2023 sollen alle Geschäfte, die Essen oder Getränke „to go“ anbieten, ab einer bestimmten Geschäftsgröße (fünf oder mehr Beschäftigte und/oder mehr als 80 qm Verkaufsfläche) gezwungen werden, Mehrweglösungen ohne Zusatzkosten anzubieten.

Im gleichen Zuge soll die Registrierpflicht beim Verpackungsregister LUCID so verschärft werden, dass auch die Betriebe (wie fast alle Schausteller), die die Lizenz nach dem Verpackungsgesetz über ihren Vorlieferanten abführen, sich explizit nun dort eintragen müssen.

Meine Empfehlung:

Noch ist dieses Gesetz erst im Kabinett beschlossen. Zahlreiche Ausschüsse haben viele Seiten an Änderungsanträgen vorgelegt. Es ist unklar, ob dieses Gesetz vor den Wahlen im Herbst überhaupt noch beschlossen werden kann, und wenn ja, in welcher Form.

Außerdem gibt es die propagierten Mehrweglösungen oft noch gar nicht so richtig – Hersteller und Händler wurden genauso von diesem Gesetzesvorhaben überrascht und fangen erst jetzt mit der Produktentwicklung an.

Daher: werden Sie jetzt nicht aktiv! Warten Sie, bis Klarheit herrscht und Sie die volle Auswahl auf dem Markt haben.

Zusammenfassung

Ich hoffe, Ihnen mit diesem Artikel eine übersichtliche Zusammenfassung der doch recht komplizierten neuen Gesetze für Verpackungen gegeben zu haben.

Erlauben Sie mir noch einen abschließenden Kommentar: Es ist sehr ärgerlich, dass wir in diesen schweren Zeiten nun auch noch mit solchen unausgereiften Gesetzen konfrontiert werden. Anstatt Erleichterungen zu beschließen und Bürokratie abzubauen, wie vom DSB in zahlreichen Einlassungen konstruktiv angeregt, verkompliziert die Politik die Arbeit vieler Branchen – leider auch die der Schausteller.

Kleingedrucktes

Die als „Empfehlung“ und „Meinung“ bezeichneten Abschnitte sind die Meinung des Autors. Insgesamt stellt dieser Artikel keine rechtliche Beratung dar. Er ist in Kooperation mit unserem Fördermitglied Winkler & Schorn (www.winklerundschor.de) entstanden, wo Sie sich beraten lassen und Alternativen zu den verbotenen Verpackungen erhalten können. Stand: 3. Mai 2021